

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 8. Januar 2023

1

## Gebäude

Gebäudetyp	Wohngebäude		
Adresse	Thüringer-Wald-Str. 50 u. 52; Stuttgart		
Gebäudeteil			
Baujahr Gebäude	1965 u- 1972		
Baujahr Anlagentechnik <sup>1)</sup>	2010		
Anzahl Wohnungen	18		
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	1052,3 m <sup>2</sup>		
Erneuerbare Energien			
Lüftung	freie Lüftung (Fenster+Fugen):		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf	<input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung)	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)

## Hinweis zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetisch Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen - siehe Seite 4**).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt. Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt. Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  Eigentümer  Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzlich Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

## Hinweis zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller: Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Beck-Bazlen  
Energieberatung u. Bauphysik  
Wilhelm-Röntgen-Str. 11  
73760 Ostfildern

8/11/13  
Datum

  
Unterschrift des Ausstellers

<sup>1)</sup> Mehrfachangaben möglich

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Adresse, Gebäudeteil

Thüringer-Wald-Str. 50 u. 52; Stuttgart

2

## Energiebedarf

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

129 kWh/(m<sup>2</sup>a)



132,1 kWh/(m<sup>2</sup>a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes ("Gesamtenergieeffizienz")

### Anforderungen gemäß EnEV <sup>2)</sup>

#### Primärenergiebedarf

Ist-Wert 132,1 kWh/(m<sup>2</sup>a) Anforderungswert 77,4 kWh/(m<sup>2</sup>a)

#### Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub><sup>1)</sup>

Ist-Wert 0,939 kWh/(m<sup>2</sup>a) Anforderungswert  eingehalten

#### Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach DIN 4108-6 und DIN V 4701-10
- Verfahren nach DIN V 18599
- Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

## Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m <sup>2</sup> a) für			Gesamt in kWh/(m <sup>2</sup> a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte <sup>4)</sup>	
Erdgas H	104,4	22,2		126,7
Strom			2,1	2,1

Die um 15 % verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

### Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG

### Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i.V. m. § 8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte der EnEV sind um  % verschärft.

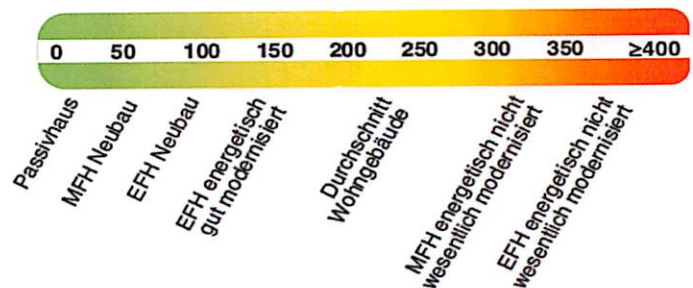
#### Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert:  kWh/(m<sup>2</sup>a).

#### Transmissionswärmeverlust H<sub>T</sub><sup>1)</sup>

Verschärfter Anforderungswert:  W/(m<sup>2</sup>K).

## Vergleichswerte Endenergiebedarf



5)

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter

<sup>1)</sup> freiwillige Angabe

<sup>2)</sup> bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

<sup>3)</sup> nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

<sup>4)</sup> ggf., einschließlich Kühlung

<sup>5)</sup> EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser